Entwurf 23.01.2020 für Vernehmlassung Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)

| Geltendes Recht | Variante 1 | Variante 2 |
|--|---|---|
| | Verfassung des Kantons Bern (KV) | Verfassung des Kantons Bern (KV) |
| | Der Grosse Rat des Kantons Bern, | Der Grosse Rat des Kantons Bern, |
| | nach Prüfung einer Parlamentarischen Initiative und auf Antrag der vorberatenden Kommission des Grossen Rates, | nach Prüfung einer Parlamentarischen Initiative und auf Antrag der vorberatenden Kommission des Grossen Rates, |
| | beschliesst: | beschliesst: |
| | I. | I. |
| | Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV¹¹) (Stand 11.12.2013) wird wie folgt geändert: | Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV²) (Stand 11.12.2013) wird wie folgt geändert: |
| 3.1 Umwelt-, Landschafts- und Heimatschutz | Titel nach Titel 3 (geändert) 3.1 Umwelt-, Klima-, Landschafts- und Heimatschutz | Titel nach Titel 3 (geändert) 3.1 Umwelt-, Klima-, Landschafts- und Heimatschutz |
| | Art. 31a (neu) Klimaschutz | Art. 31a (neu) Klimaschutz |
| | ¹ Kanton und Gemeinden betreiben eine aktive Kli- maschutzpolitik. | ¹ Der Kanton und die Gemeinden setzen sich für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren Aus- wirkungen ein. |
| | ² Sie sorgen damit für einen gebührenden Beitrag zum Erreichen des globalen Ziels, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. | ² Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutra- lität bis 2050 sowie zur Anpassung an die Auswirkun- gen des Klimawandels. |

Nicht offizielle LegalabkürzungNicht offizielle Legalabkürzung

| Geltendes Recht | Variante 1 | Variante 2 |
|-----------------|--|--|
| | ³ Sie setzen ausreichende Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen um. | ³ Die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft ausgerichtet und sozialverträglich ausgestaltet. Sie beinhalten namentlich auch Instrumente der Innovationsund Technologieförderung. |
| | ⁴ Sie stärken die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels. | |
| | ⁵ Sie tragen dazu bei, die öffentlichen Finanzflüsse auf eine treibhausgasarme und gegenüber Klimaän- derungen widerstandsfähige Entwicklung auszurich- ten. | ⁴ Der Kanton und die Gemeinden tragen dazu bei, die öffentlichen Finanzflüsse auf eine treibhausgas- arme und gegenüber Klimaänderungen widerstands- fähige Entwicklung auszurichten. |
| | II. | II. |
| | Keine Änderung anderer Erlasse. | Keine Änderung anderer Erlasse. |
| | III. | III. |
| | Keine Aufhebungen. | Keine Aufhebungen |
| | IV. | IV. |
| | Diese Änderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft. | Diese Änderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft. |
| | Bern, ■ | Bern, ■ |
| | Im Namen der Bau,- Energie-, Verkehrs- und Raum- planungskommission Der Präsident: | Im Namen der Bau,- Energie-, Verkehrs- und Raum- planungskommission Der Präsident: |